



BERICHT ÜBER DIE 08. ÖFFENTLICHE SITZUNG

DES MARKTGEMEINDERATES WEITNAU AM 23.10.2014

Im ersten Tagesordnungspunkt beschäftigte sich der Gemeinderat mit dem Bebauungsplan ‚Magnéweg Ost‘. Bürgermeister Alexander Streicher begrüßte hierzu Herrn Meyer vom Vital Architekturbüro Rechtis und die Landschaftsarchitektin Frau Helmchen. Der Gemeinderat folgte weitgehend den Vorschlägen der Planer und den Empfehlungen des Bauausschusses, der sich in einer gesonderten Sitzung mit Ortstermin mit dem Bebauungsplan beschäftigt hatte. Danach sollen 7 Bauplätze mit Grundstückgrößen zwischen 626 m² und 895 m² ausgewiesen werden. Auf Vorschlag von GR Felder kann auf dem größten Grundstück, auf dem auch ein Doppelhaus zulässig ist, das nördliche Haus mit freier Giebelausrichtung gebaut werden.



(Vorentwurf)

Der Auslegungsbeschluss erfolgt dann in der Novembersitzung, wenn die Vorschläge und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren vorliegen. Mit dem Verkauf der Grundstücke soll anschließend begonnen werden. Deshalb beschäftigte sich das Gremium auch mit der Frage, wie die Bauplätze vergeben werden sollen, wenn es mehr Bewerber als Grundstücke gibt. Der Gemeinderat entschied sich, dies über ein Punktesystem zu lösen. Dabei wurden unterschiedliche Standpunkte deutlich, ob der Schwerpunkt auf die Zahl der Kinder oder auf

das Kriterium „einheimische Bewerber“ gelegt werden sollte. Für die Bauplätze im Magnéweg liegen bisher 12 Bewerbungen vor. Von den 12 Bewerbern wohnen 5 in der Gemeinde, ein Bewerber wohnt in Missen, 6 Bewerbungen kommen von außerhalb bzw. es wurde keine Adresse angegeben.

Das folgende Punktesystem fand schließlich im Rat eine Mehrheit:

Bewerber aus dem Gemeindegebiet Weitnau	2 Punkte
Vorhandene Kinder unter 18 Jahre	1 Punkt je Kind
Mittleres Alter der Käufer unter 40 Jahre	1 Punkt
Mindestens fünf Jahre einen Arbeitsplatz oder gewerbetreibend im Gemeindegebiet Weitnau	1 Punkt
Bewerber ist derzeit nicht Eigentümer eines Grundstückes mit Wohneigentum	1 Punkt

Bei Punktgleichheit ist das Kriterium „einheimischer Bewerber“ ausschlaggebend. Bei weiterem Punktegleichstand entscheidet das Los. Dies gilt auch für Grundstücke, für die aufgrund der Situation der Bewerber keine Punkte vergeben werden konnten.

Des Weiteren wurde wieder ein Familienförderprogramm beschlossen. Für das 1. Kind erhalten die Grundstückskäufer einen Nachlass auf den Kaufpreis von 4.000,00 €, für das 2. und 3. Kind jeweils 3.000,00 €. Auch eine nachträgliche Kaufpreisminderung wird ermöglicht, wenn die Grundstückserwerber innerhalb der nächsten fünf Jahre Eltern werden. Die maximale Kaufpreisminderung ist auf 10.000 € festgelegt und richtet sich nach der Anzahl der leiblichen Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Diese Kinder haben im Haushalt der Grundstückserwerber zu leben.

Bei der Beratung zur Ladenschlussverordnung des Marktes Weitnau entschied sich der Gemeinderat mehrheitlich, das bisher bewährte Verfahren nicht abzuändern und wie in den vergangenen Jahren nicht mehr als 14 verkaufsoffene Sonntag zuzulassen. Diese sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Die Verkaufszeit wurde von 11:00 – 18:00 Uhr festgelegt.

2015		2016		2017	
Januar	11.01.	Januar	17.01.	Januar	15.01.
Februar	15.02.	Februar	21.02.	Februar	12.02.
März	15.03.	März	13.03.	März	19.03.
April	12.04.	April	17.04.	April	23.04.
Mai	17.05.	Mai	22.05.	Mai	14.05.
Juni	14.06.	Juni	19.06.	Juni	11.06.
Juli	12.07./26.07.	Juli	10.07./24.07.	Juli	09.07./23.07.
August	16.08./30.08.	August	14.08./28.08.	August	13.08./27.08.
September	20.09.	September	18.09.	September	17.09.
Oktober	18.10.	Oktober	16.10.	Oktober	15.10.
November	----	November	----	November	----
Dezember	06.12./20.12.	Dezember	04.12./18.12.	Dezember	03.12./17.12.

Im nächsten Punkt beschloss der Gemeinderat die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Der Markt Weitnau erhebt seit 01.01.2005 eine Zweitwohnungssteuer von Personen, welche zu ihrer persönlichen Lebensführung eine weitere Wohnung innehaben. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes berichtigt der Markt Weitnau seine Satzung hinsichtlich der Ausgestaltung der Staffelung für die Gebührensätze. Das wesentliche Merkmal der Zweitwohnungssteuer als Aufwandsteuer besteht darin, die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu treffen. Die jeweilige vom Finanzamt festgelegte Jahresrohmiere als Bemessungsgröße der Zweitwohnungssteuer spiegelt die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit der Wohnungsinhaber wider. Der Gemeinderat beschloss eine Erweiterung der Staffelung von bisher drei auf künftig fünf Staffeln mit folgenden Beträgen:

§ 5
Steuersatz

<i>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr</i>	
<i>a) bei einem jährlichen Mietwert bis zu 1.250,00 €</i>	110,00 €
<i>b) bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 1.250,00 € aber nicht mehr als 2.500,00 €</i>	225,00 €
<i>c) bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 5.000,00 €</i>	450,00 €
<i>d) bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 5.000,00 € aber nicht mehr als 10.000,00 €</i>	900,00 €
<i>e) bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 10.000,00 €</i>	1.800,00 €

Die Verwaltung informierte noch, dass eine sogenannte Härtefallregelung besteht. Liegt das Einkommen des Wohnungsbesitzers unter einem vorgegebenen Betrag, so hat der Besitzer keine Zweitwohnungssteuer zu entrichten. Die Grenzen hierfür werden von der Bayerischen Staatsregierung zum 01.01.2015 angehoben. Von 25.000 EUR auf 29.000 EUR für Alleinstehende und für Verheiratete und Lebenspartner von 33.000 Euro auf 37.000 EUR. Die Wohnungsbesitzer haben dies entsprechend zu beantragen. Es ist damit zu rechnen, dass ab 01.01.2015 weitere Zweitwohnungsbesitzer von der Steuer befreit werden.